

Vorlage Nr.: 70/1999/006

19.11.1999

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dezernent V	26.11.1999	8
Kreisausschuss	Dezernent V	07.12.1999	26
Kreistag	Dezernent V	14.12.1999	25

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2000

Beschlussvorschlag:

1a. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der für das Jahr 2000 tatsächlich anfallenden Kosten für die Abfallwirtschaft die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten auf 294,61 DM/t festzusetzen (Anlage 1a)

alternativ

1b. Der Kreistag beschließt die Entnahme von rd. 2,9 Mio. DM aus dem mit dem KVR bestehenden vertraglichen Überdeckungsanspruch und setzt die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2000 auf 280,00 DM/t fest. (Anlage 1b).

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.
14	Gez.			
20	Gez.			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2. Der Kreistag beschließt die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Haltern bezüglich der Abfallfallumladeanlage bis zum 31.12.2004 gemäß Anlage 3.
3. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1a oder 1b die Gebührensatzung zur Abfallsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 4.
4. Das einheitliche Entgelt für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 197,20 DM/t (170,00 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Jahr 2000 festgesetzt.
5. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2000 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 5 festgesetzt.
6. Für die sonstigen dem Anschluß- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle wird für das Jahr 2000 das Entgelt entsprechend Anlage 6 erhoben.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zu 1a:

Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2000 angegebenen Abfallmengen und die von der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), der Stadt Gladbeck und der Stadt Haltern kalkulierten Kosten für die einzelnen Entsorgungsanlagen.

Die Kosten für die Abfallentsorgung steigen für das Jahr 2000 gegenüber 1999 von 260,36 DM/t auf 294,61 DM/t (Anlage 1 a). Die Kostenerhöhung von 34,25 DM/t (13,15 Prozent) begründet sich insbesondere durch die Schließung der Deponie Löringhof Datteln zum 31.12.1999 für die Ablagerung der Siedlungsabfälle aus den Städten Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick und Waltrop. Diese Abfälle aus der Stadt Haltern werden ab dem 01.01.2000 im MHKW Essen-Karnap im Rahmen des der Stadt Gladbeck zustehenden Kontingentes von 6 % an der Anlage beseitigt. (Durch die Beteiligung am MHKW Essen-Karnap steht der Stadt Gladbeck bei einem Gesamtdurchsatz von 700.000 t eine Kapazität von 42.000 t zur Verfügung). Die Abfälle aus den Städten Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop werden im Verbund RZR/ZDE entsorgt. Weil die kalkulierten Kosten für die Rekultivierung (einschl. Folgekosten) der Deponie Löringhof bis einschl. 1996 erwirtschaft-

tet wurden, konnte die einheitliche Gebühr von 290,89 DM/t im Jahre 1996 auf 260,36 DM/t im Jahre 1999 gesenkt werden. Mit Wegfall der kostengünstigen Entsorgungsmöglichkeit für Siedlungsabfälle auf der Deponie Löringhof steigen die Kosten der Abfallentsorgung, wie dieses bei der Beschlußfassung der einheitlichen Gebühr für die Jahre 1998 und 1999 bereits dargelegt wurde, entsprechend an. Die Kosten des Jahres 2000 liegen damit um 3,72 DM/t (1,29 %) höher als die des Jahres 1996.

Die speziellen Entsorgungskosten im Verbund RZR / ZDE sind weiterhin mit 247,00 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer angesetzt worden. Das kalkulierte Beseitigungsentgelt im Verbund RZR / ZDE für das Jahr 2000 beträgt bei einer Anlieferungsmenge im RZR von rd. 222.000 t durch die Vertragskörperschaften Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Recklinghausen 255,20 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer. Die erkennbare Unterauslastung von rd. 30.000 t entsteht im Jahre 2000 -wie auch im Jahre 1999- einerseits durch die weitere Ablagerung von Siedlungsabfällen aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis auf der Deponie Hattingen und andererseits durch den Wegfall von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten (Gewerbeabfälle).

Jedoch kann aus Sicht der AGR die Auslastung der vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR durch zusätzliche Abfallmengen, die nicht aus dem Gebiet der Vertragskörperschaften stammen, sichergestellt werden. Das mit den anderen Anlieferern vereinbarte bzw. zu vereinbarende Entgelt liegt aufgrund der derzeitigen Situation am Abfallmarkt unter dem von den Vertragskörperschaften zu zahlende Entgelt. Insgesamt ist aber anzunehmen, daß durch die zusätzlichen Abfallmengen das Entsorgungsentgelt für die Vertragskörperschaften auf der Grundlage des Entgeltes für das Jahr 1999 stabil gehalten werden kann. Evtl. am Jahresschluß entstehende Über- oder Unterdeckungen sind durch die AGR bzw. durch die Vertragskörperschaften auszugleichen.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 1998, 1999, und 2000 dargestellt. Dabei ist anzumerken, daß in den Abfallmengen die von den Städten kalkulierte Menge an biologisch zu verwertenden Abfällen in Höhe von 21.000 t nicht enthalten ist. Für das Jahr 1999 war von den Städten eine Menge von 20.000 t kalkuliert und angegeben worden, die ebenfalls nicht in den zu beseitigenden Abfallmengen enthalten war.

Die im Beschlußvorschlag 1 a kalkulierte Gebühr von 294,61 DM/t ist auf der Grundlage der tatsächlich im Jahr 2000 anfallenden Kosten für die Abfallentsorgung kalkuliert und berücksichtigt nicht die Inanspruchnahme des bestehenden vertraglichen Überdeckungsanspruchs des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR.

In den Verträgen mit dem KVR ist geregelt, daß die beim Betrieb der Entsorgungsanlagen entstehenden Unterdeckungen durch den Kreis und Überdeckungen durch den KVR auszugleichen sind. Nach den Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre hat der Kreis Recklinghausen einschließlich des vorläufigen Ergebnisses des Jahres 1998 einen Überdeckungsanspruch. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Verzinsung bis 31.12.1998 rd. 9,6 Mio. DM. Vorgesehen war, wie dieses durch den Kreistag in den Vorjahren zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist, die Überschüsse künftig zur Stabilisierung der einheitlichen Gebühr zu verwenden.

Bei einer einmaligen Einbeziehung des Überdeckungsanspruchs in die Gebührenkalkulation des Jahres 2000 könnte die einheitliche Gebühr um rd. 48,00 DM/t auf rd. 247,00 DM/t gesenkt werden. Dies hätte jedoch zur Folge, daß es nach den bisherigen Erkenntnissen im Jahre 2001 zu einer Gebührenerhöhung von rd. 20 % kommt.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung des vertraglichen Überdeckungsanspruchs ausschließlich im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2000 auch deshalb nicht sinnvoll, weil die künftige Entwicklung der AGR als 100 %ige Tochter des KVR gegenwärtig nicht abschließend eingeschätzt werden kann. Sollte im Rahmen der Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen der derzeitige Bereich des KVR neu strukturiert werden, könnte es für die ortsnahe, langfristige Sicherstellung der Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen sinnvoll sein, zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften Gesellschaftsanteile des KVR an der AGR zu übernehmen. Der vertragliche Überdeckungsanspruch könnte dazu verwandt werden. Sollte es nicht zu der Umstrukturierung des KVR kommen oder sich eine Beteiligung des Kreises Recklinghausen als nicht sinnvoll darstellen, kann der Überdeckungsanspruch künftig zur langfristigen Stabilisierung der Gebühren verwandt werden.

Zu 1b:

Bei einer Entnahme von rd. 2,9 Mio. DM (ca. 30 %) aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch und dessen Einbeziehung in die Kalkulation kann die einheitliche Gebühr für kommunal angelieferte Abfälle für das Jahr 2000 auf 280,00 DM/t festgesetzt werden. Dieses entspricht einer Erhöhung von 19,64 DM/t (7,54 %) gegenüber dem Jahr 1999 (gegenüber dem Jahr 1996 ist dieses ein Rückgang von 10,89 DM/t = 3,74 %). Durch die nur teilweise Entnahme bleibt für den Kreis Recklinghausen die Handlungsmöglichkeit, sich bei einer evtl. Umstrukturierung des KVR mit anderen kommunalen Partnern gesellschaftsrechtlich an der AGR zu beteiligen (siehe auch Ausführungen in Absatz 4 auf dieser Seite). Sollte sich eine Beteiligung als nicht sinnvoll herausstellen, könnte z.B. mit dem verbleibenden Überdeckungsanspruch die Gebühr in den nächsten zwei Jahren stabil gehalten bzw. nur leicht erhöht werden.

Die Berücksichtigung von rd. 2,9 Mio. DM aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2000 hat keine Auswirkungen auf die Abfallmengen und die speziellen Kosten der verschiedenen Entsorgungsanlagen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 1a verwiesen.

Zu 2:

Mit der Stadt Haltern wurde erstmalig am 21.12.1981 nach Beschluß des Kreistages und des Rates der Stadt Haltern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Abfallumladeanlage Haltern geschlossen. Nach dieser Vereinbarung stellt die Stadt Haltern die von ihr errichtete und betriebene Anlage für die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen zur Verfügung und transportiert die dort umgeladenen Abfälle zu der vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Zentraldeponie Löringhof in Datteln. Insoweit wird seit diesem Zeitpunkt die Abfallumladeanlage für umzuladende Abfälle zur Beseitigung (außer Sperrmüll) aus der Stadt Haltern im Auftrag des Kreises Recklinghausen betrieben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in den Folgejahren nach Beschlußfassung im Kreistag und Rat der Stadt Haltern zuerst jährlich und am 21.12.1994 für 5 Jahre verlängert worden und läuft am 31.12.1999 aus.

Für das Vorhalten und den Betrieb der Abfallumladeanlage sowie für den Transport der Abfälle zu den vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Entsorgungsanlagen erstattet der Kreis Recklinghausen der Stadt Haltern die dafür entstehenden Kosten. Diese Kosten werden, ebenso wie die Kosten für den Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten, in die Kalkulation der einheitlichen Gebühr für die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen einbezogen.

Die am 14.06.1999 durch den Kreistag beschlossene Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Recklinghausen sieht unter Punkt 8 (Zeitliche Umsetzung) als durchzuführende Maßnahme die Verlängerung der mit der Stadt Haltern bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor. Daher ist der Abschluß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreistag und den Rat der Stadt Haltern zu beschließen und nach erfolgter Beschlußfassung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Vorgeschlagen wird, daß die Vereinbarung, wie zuletzt auch geschehen, für 5 Jahre abgeschlossen wird.

Zu 3:

Aufgrund des Beschlusses zu 1a oder alternativ 1b sowie zu 2 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern.

Zu 4:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2000 230,04 DM/t einschl. Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 233,53 DM/t (201,32 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der externen Verwertung einschl. der Transportkosten von 3.000 t mit 209,09 DM/t (180,25 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt.

Um den Städten weiterhin einen Anreiz zur Verwertung bieten zu können die Biotonne umgehend einzuführen, sollte, wie dieses gesetzlich gefordert wird, durch den Kreis Recklinghausen auch für das Jahr 2000 ein spezielles Entgelt festgelegt werden, daß sich nicht an den tatsächlichen Verwertungskosten orientiert. Insoweit sollte für diese Abfälle ein Verwertungsentgelt von 197,20 DM/t (einschließlich Mehrwertsteuer) festgesetzt werden, das damit bei Berücksichtigung des Beschlußvorschlages 1a mit 97,41 DM/t bzw. bei Berücksichtigung des Beschlußvorschlages 1b mit 82,80 DM/t unter den Kosten der Restabfallbeseitigung liegt. Durch die Festsetzung eines solchen Entgeltes wird u. a. auch sichergestellt, daß Städte, die die Biotonne bereits eingeführt haben bzw. diese jetzt einführen, finanziell nicht schlechter gestellt werden gegenüber den Städten, die keine getrennte Erfassung der Bioabfälle vornehmen, weil neben den Verwertungskosten auch die zusätzlichen Kosten für das Einsammeln und Befördern anfallen. Bei der kalkulierten Menge von 21.000 t für das Jahr 2000 ergibt sich ein Zuschußbedarf von rd. 690.000,00 DM.

Finanziert werden kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgeschlagenen Entgelt von 197,20 DM/t und den tatsächlichen Verwertungskosten in Höhe von 230,08 DM/t (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem Überschuß des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft. Dieser beträgt zum 31.12.1998 unter Berücksichtigung des kalkulierten Zuschußbedarfs für die Bioabfallverwertung im Jahre 1999 1.080.475,41 DM. Sollten durch die Städte mehr als die bisher angegebenen 21.000 t an Bioabfällen getrennt gesammelt

und angeliefert werden, so könnte der sich dadurch ergebende höhere Zuschußbedarf aus dem verbleibenden Überschuß gedeckt werden.

Zu 5:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ durch die Anlagenbetreiber spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dies gilt neben Bioabfällen (siehe Ausführungen zu 4.) z.B. auch für Garten- und Parkabfälle, für Elektrogroßgeräte, für Altholz und für Altmetalle. Beim Altpapier wird seit 1999 von den kreisangehörigen Städten zur Steigerung der Sammlungs- und Verwertungsquote ein einheitliches Entgelt pro Einwohner/Jahr auf der Basis der Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres erhoben, das in monatlichen Teilbeträgen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist. Das einwohnerspezifische Entgelt wird für die Kosten der Sortierung, der Verpressung, des Handlings, der Lagerung, des Transportes und der Reststoffentsorgung erhoben. Erstattet werden den Städten dann die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Altpapierverwertung pro angelieferter Gewichtstonne. Diese Form der Entgeltfestsetzung hat sich bewährt und sollte auch für das Jahr 2000 fortgesetzt werden.

Die vom Anlagenbetreiber gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt von den kreisangehörigen Städten zu erhebenden einheitlichen Entgelte für getrennt angelieferte verwertbare Abfälle sind in der Anlage 5 dargestellt.

Zu 6:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 1996 und 1997 durch die Bezirksregierung Münster ist der Kreis Recklinghausen aufgefordert worden, künftig auch die Entgelte für die sonstigen, dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle durch den Kreistag festsetzen zu lassen. Für diese Abfälle ergeben sich die in der Anlage 6 dargestellten Entgelte, die entsprechend § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen durch die Anlagenbetreiber direkt vom Anlieferer erhoben werden. Dabei eventuell entstehende Unterdeckungen sind auch wie im Bereich der kommunalen Hausmüllentsorgung durch den Kreis Recklinghausen und Überdeckungen durch AGR auszugleichen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß ab dem 01.01.2000 an den von AGR zur Verfügung gestellten Anlagen alle Abfallanlieferungen verwogen werden sollen. Derzeit wird für sogenannte Kleinanlieferer (z.B. je Kofferraumladung) ein Pauschalentgelt erhoben, daß aufgrund des festgestellten Gewichts pro Anlieferung nicht mehr die tatsächlich entstehenden Kosten deckt. Insoweit gelten die festzulegenden Entgelte für verwertbare und zu beseitigende Abfälle auch für die bisherigen Pauschalanlieferer.

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2000**Anlage 1a**

für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in DM (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in DM (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in DM
Verbund RZR /ZDE	156.700,00	247,00 DM	286,52 DM	44.897.684,00 DM
MHKW Essen - Karnap	39.000,00	160,00 DM		6.240.000,00 DM
Abfallumladeanlage Marl/Dorsten	[53.000,00]	46,40 DM	53,82 DM	2.852.672,00 DM
Abfallumladeanlage Haltern	[11.500,00]	41,03 DM		471.800,00 DM
Haushaltskühlgeräte	900,00	640,00 DM	742,40 DM	668.160,00 DM
Elektro- und Elektronikschrott	1.000,00	690,00 DM	800,40 DM	800.400,00 DM
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				90.000,00 DM
Problemabfälle aus Haushalten	750,00	2.300,00 DM	2.668,00 DM	2.001.000,00 DM
Personalkosten des Kreises				314.847,00 DM
Erstattung von Personalkosten				32.076,00 DM
Sachkosten Gewerbekataster				5.000,00 DM
Sachkosten allgemein				22.000,00 DM
Verwaltungskostenumlage				62.970,00 DM
Zwischensumme:	198.350,00			58.458.609,00 DM
- Zinseinnahmen aus der Rücklage				23.000,00 DM
Gesamtausgaben:				58.435.609,00 DM
Abfallentsorgungsgebühr 2000 pro t	198.350,00			294,61 DM

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2000

Anlage 1b

für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in DM (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in DM (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in DM
Verbund RZR /ZDE	156.700,00	247,00 DM	286,52 DM	44.897.684,00 DM
MHKW Essen - Karnap	39.000,00	160,00 DM		6.240.000,00 DM
Abfallumladeanlage Marl/Dorsten	[53.000,00]	46,40 DM	53,82 DM	2.852.672,00 DM
Abfallumladeanlage Haltern	[11.500,00]	41,03 DM		471.800,00 DM
Haushaltskühlgeräte	900,00	640,00 DM	742,40 DM	668.160,00 DM
Elektro- und Elektronikschrott	1.000,00	690,00 DM	800,40 DM	800.400,00 DM
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				90.000,00 DM
Problemabfälle aus Haushalten	750,00	2.300,00 DM	2.668,00 DM	2.001.000,00 DM
Personalkosten des Kreises				314.847,00 DM
Erstattung von Personalkosten				32.076,00 DM
Sachkosten Gewerbekataster				5.000,00 DM
Sachkosten allgemein				22.000,00 DM
Verwaltungskostenumlage				62.970,00 DM
Zwischensumme:	198.350,00			58.458.609,00 DM
- Zinseinnahmen aus der Rücklage				23.000,00 DM
Gesamtkosten:				58.435.609,00 DM
- Entnahme aus dem Überdeckungsausgleich				2.897.000,00 DM
Gesamtausgaben:				55.538.609,00 DM
Abfallentsorgungsgebühr 2000 pro t	198.350,00			280,00 DM

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.
14	Gez.			
20	Gez.			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Entwicklung der Abfallmengen

kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall, Sperrmüll
sowie Problemabfälle aus Haushalten, Elektroschrott und Haushaltskühlgeräte

Stadt	1998 (Ist) in t	1999 (Soll) in t	2000 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	23.969,16	24.500,00	23.000,00
Datteln	13.703,85	13.000,00	14.000,00
Dorsten	25.123,89	26.000,00	25.000,00
Gladbeck	28.708,33	28.200,00	28.000,00
Haltern	12.076,93	11.500,00	11.500,00
Herten	17.335,95	15.500,00	16.500,00
Marl	29.242,16	29.000,00	28.000,00
Oer-Erkenschwick	8.812,75	7.740,00	8.200,00
Recklinghausen	37.326,14	35.800,00	35.000,00
Waltrop	7.047,67	6.500,00	6.500,00
Haushaltskühlgeräte	*	820,00	900,00
Problemabfälle	*	750,00	750,00
Elektro- und Elektronikschrott	*	800,00	1.000,00
Gesamtmenge:	203.346,83	200.110,00	198.350,00

* In den Abfallmengen der Städte enthalten.

**Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen
und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen**

Entsorgungsanlage	1998	1999	2000
Verbund RZR/ZDE	284,05 DM/t	286,52 DM/t	286,52 DM/t
MHKW Essen - Karnap	160,00 DM/t	150,00 DM/t	160,00 DM/t
Deponie Löringhof, Datteln	86,25 DM/t	86,01 DM/t	- - - -
Umladeanlage Marl/Dorsten	49,62 DM/t	49,01 DM/t	53,82 DM/t
Umladeanlage Haltern	41,58 DM/t	43,87 DM/t	41,03 DM/t
Problemabfälle aus Haushalten	3.105,00 DM/t	2.552,00 DM/t	2.668,00 DM/t
Haushaltskühlgeräte	862,50 DM/t	754,00 DM/t	742,40 DM/t
Elektro- und Elektronikschrott	957,95 DM/t	800,40 DM/t	800,40 DM/t
Einheitliche Gebühr	263,05 DM/t	260,36 DM/t	294,61 DM/t *1

*1 alternativ bei Entnahme von rd. 2,9 Mio. DM aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch 280,00 DM/t.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Recklinghausen

- vertreten durch den Landrat –

und

die Stadt Haltern

- vertreten durch den Bürgermeister –

schließen

aufgrund der Paragraphen 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), in der zur Zeit geltenden Fassung, und gemäß Paragraph 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Recklinghausen hat gemäß § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG) die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.
- (2) Ab 01.01.2000 führt die Stadt Haltern für das Gebiet der Stadt Haltern den Betrieb der Abfallumladeanlage in Haltern für den Kreis Recklinghausen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 5 LABfG durch.

Zum Betrieb der Umladeanlage gehört die Umladung der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) und der Transport der umgeladenen Abfälle zu den durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Abfallbeseitigungsanlagen.

- (3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Recklinghausen bleiben unberührt.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen verpflichtet sich, der Stadt Haltern die für die Umladung und den Transport der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) entstehenden Kosten abzüglich der Kosten, die durch die Benutzung der Abfallumladeanlage durch Dritte (private und gewerbliche Anlieferer) entstehen, zu erstatten.

§ 3

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2000 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2004.

Recklinghausen,

Haltern,

Für den Kreis Recklinghausen

Für die Stadt Haltern

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom _____ hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2000 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie der Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom _____, erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) und durch die Abfallberatung insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen und der Abfallberatung dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (DM/t).
- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Einheitliche Gebühr (DM/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten jeweils angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

- (1) Die Gebühr beträgt DM/t.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Anlage 5

Entgelte für verwertbare Abfälle gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAK-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
---------------	------------------------------------

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

200101	Altpapier - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen	3,98 DM/E * 1
200102	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)	5,00 DM 20,00 DM 50,00 DM
200107	Holz - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)	60,00 DM 125,00 DM 170,00 DM
200103	Kunststoffkleinteile - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	15,00 DM/cbm 125,00 DM 150,00 DM
200105	Kleinmetall - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	* 2

2. Wertstoffgemische

200301	Gemischte Siedlungsabfälle - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent	165,00 DM 195,00 DM 215,00 DM
--------	--	-------------------------------------

3. Baustellenabfälle

170701	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle - Baustellenabfälle, unsortiert	
		* 3

4. Sonstige

160103	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)	
200124	Elektronische Geräte, z.B. gedruckte Schaltungen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte	170,00 DM
200201	Kompostierbare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle	35,00 DM
200108	organische kompostierbare Küchenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle	62,50 DM
		170,00 DM

Soweit nicht anderes angeben gelten die v.g. Entgelte pro Tonne. Alle Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer

*1 Für die Sortierung, Aufbereitung und Reststoffentsorgung von Altpapier wird als Vorauszahlung ein Entgelt von 3,98 DM je Einwohner erhoben. Erstattet werden den kreisangehörigen Städten die tatsächlich erzielten Altpapiererlöse frei Papierfabrik.

*2 Die Entgelte für die Verwertung der Metalle errechnen sich monatlich nach folgender Formel:
Verwertungspreis pro t = 30,00 DM x 0,4 x (Ruhrschrött-Sorte II aktuell - 140,00 DM/t)

*3 Nach der Drittbeauftragung ist für die Verwertung von Baustellenabfällen durch die ERG Gladbeck ein nach betriebswirtschaftlichen Kosten ermitteltes Entgelt zu erheben. Dieses betrug im Jahre 1998 245,07 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer. Am Markt ist jedoch derzeit ein solches Entgelt nicht durchsetzbar. Aus diesem Grunde wird ein Entgelt erhoben, das sich an den Marktpreisen von umliegenden Aufbereitungsanlagen orientiert. Derzeit liegt bei einem Vergleich von fünf Aufbereitungsanlagen im Umkreis der ERG der Durchschnittspreis einschl. Transport bei 149,00 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer. Die ERG erzielte im 1. Halbjahr 1999 einen durchschnittlichen Preis von 153,96 DM/t. Anzumerken ist, daß durch den Kreis Recklinghausen der Unterschiedsbetrag zwischen den Erzielten Erlösen und den tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Kosten nicht auszugleichen ist.

Anlage 6

Entgelte für zu beseitigende Abfälle gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAK-Schlüssel	Bezeichnung	EAK-Gruppe (Herkunft)	Entgelt pro Tonne zzgl. MwSt.
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	275,00 DM
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	50,00 DM
170102	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	50,00 DM
170104	Baustoffe auf Gipsbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	170,00 DM
170105	Baustoffe auf Asbestbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	170,00 DM
170199D1	Beton, Ziegel, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	170,00 DM
170302	Asphalt, teerfrei	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	50,00 DM
170501	Erde und Steine	Erde und Hafenaushub	35,00 DM
170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	250,00 DM
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen	300,00 DM
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	275,00 DM
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.	275,00 DM
200101	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (nicht verwertbar)	275,00 DM
200102	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (nicht verwertbar)	170,00 DM
200103	Kunststoffkleinteile	getrennt eingesammelte Fraktionen (nicht verwertbar)	275,00 DM
200105	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)	getrennt eingesammelte Fraktionen (nicht verwertbar)	170,00 DM
200107	Holz	getrennt eingesammelte Fraktionen (nicht verwertbar)	275,00 DM
200202	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	50,00 DM
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	275,00 DM
200301	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	275,00 DM
200302	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	275,00 DM
200303	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	170,00 DM

* 1 Bei Entsorgung im RZR Herten wird ein Entsorgungsentgelt von 275,00 DM je Tonne erhoben.

Bei der Anlieferung am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten wird für die Umladung und den Transport der Abfälle ein zusätzlicher Betrag von 46,40 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

Für gemischte Siedlungsabfälle (200301) und für Abfälle mit der EAK-Nr. 190501, die als Sortierreste bei der Sortierung von Abfällen aus dem Kreis Recklinghausen bei der DAR Herten, der EGR Herten, der ERG Gladbeck und der BEG Herten anfallen, wird ein Entgelt von 247,00 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

